



Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Hornbek gemäß § 6 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

Gemeinde Hornbek ist Eigentümerin und Bewirtschafterin einer Waldfläche mit einer Größe von 5,5 ha in der Gemarkung Hornbek. Bei dem Wald handelt es sich um einen Erholungs- und Klimawald, der dem Gemeinwohl dient. Zur Hege und Pflege sowie Verkehrssicherung des Waldes werden Maschinen einschließlich Trecker benötigt.

Aus ergonomischen und ökonomischen Gründen soll für die Gemeinde und deren Beschäftigten, der Trecker, die Anbauteile, der Anhänger und sämtliche vorhandene Gerätschaften an einem einzigen Standort untergebracht werden.

Außerdem soll dort ein notwendiger Sanitär- und Pausenbereich für die Beschäftigten geschaffen werden.

Da am Dorfgemeinschaftshaus keine Erweiterungsmöglichkeit vorhanden ist und auch kein Grundstück in ausreichender Größe in der Ortslage zur Verfügung steht, beabsichtigt die Gemeinde daher am Lütjenmoorweg, auf dem südlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek, die Gemeinde ist Eigentümer dieser Fläche, einen Forst- und Betriebshof zu errichten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek hat am 16.01.2024 beschlossen, für das Gebiet des Bauhofes, östlich des Lütjenmoorweges, den Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen. Es ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forst- und Baubetriebshof gemäß § 9 (1) 6 BauGB vorgesehen. Diese Festsetzung wurde seitens der Gemeinde so gewählt, dass nur diese Nutzungen möglich sind.

Parallel zum Bebauungsplan Nr. 2 wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorsweges, auf dem Flurstück 33/1 liegend“, aufgestellt, mit der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmungen „Forst- und Baubetriebshof“, gemäß § 5 (2) 2 BauGB.



RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan Nr. 2 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S: 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- die Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 05.07.2024 (GVOBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Sch.-H.S. 875, 928)

2. VERFAHRENSABLAUF

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde durch öffentliche Auslegung der Planung vom 16.09.2024 bis 16.10.2024 im Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Diese Planungsphase beinhaltete die Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forst- und Baubetriebshof gemäß § 9 (1) 6 BauGB.

Im Ergebnis dieser Beteiligung wurden Hinweise zum Standort, zum Naturschutz, zur Wasserwirtschaft und zum Städtebau und Planungsrecht vorgetragen.

Die landesplanerische Stellungnahme blieb aus.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Nachbargemeinden und der Umweltverbände wurden geprüft und abgewogen. Entsprechende Hinweise wurden berücksichtigt und in die Planung aufgenommen.

Anregungen und Einwendungen von Bürgern wurden nicht abgegeben.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek am 25.09.2025 die Planunterlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Planunterlagen, der Bebauungsplan Nr. 2 mit Begründung und umweltbezogenen Informationen, wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 30.10.2025 bis zum 01.12.2025 vorgestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.



Es wurden Hinweise zum Standort, zum Naturschutz, zum Immissionsschutz und zum Städtebau und Planungsrecht gegeben.

Mit Schreiben vom 26. November 2025 teilte die Landesplanung mit, dass den verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeinde ist daraufhin zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Planungsentwurfs und damit verbunden auch keine erneute Auslegung erforderlich machen.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Für den Bebauungsplan Nr. 2 wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Die Gemeinde Hornbek plant auf dem östlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek, westlich des Lütjenmoorweges, auf der Fläche direkt südlich des gemeindlichen Bolz- und Spielplatzes bzw. westlich der vorhandenen Knickstruktur am Lütjenmoorweg und nördlich der Waldfläche (FFH-Gebiet DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“), die bauleitplanerische Voraussetzungen herzustellen um auf der Fläche einen Forst- und Betriebshof mit Platz für erforderliche Maschinen, Geräten sowie ein Sanitär- und Pausenbereich für die Beschäftigten errichten zu können. Diese Festsetzung wurde seitens der Gemeinde so gewählt, dass nur diese Nutzungen möglich sind.

Die Fläche ist eingezäunt und wird bereits als Lagerfläche für u.a. diverse Baumaterial, Schnittholz und Grünschnitt genutzt.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf (Forst- und Baubetriebshof) zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 2 in Verbindung mit der 3. Änderung Flächennutzungsplan) werden die Waldfläche im Süden und die Knickstruktur im Osten bei den Festsetzungen berücksichtigt.

Durch die verbindliche Bauleitplanung wird eine Versiegelung von insgesamt 860 m² zugelassen. Als erforderlicher Ausgleich, wird extern, direkt westlich außerhalb des Plangeltungsbereiches und direkt nördlich des FFH-Gebietes, eine Fläche von 860 m² (8,6 m Breite und 100 m Länge) aus der intensiven Nutzung herausgenommen und als Pufferzone zum FFH-Gebiet in einer extensive Gras- und Krautflur entwickelt.



Es werden im Bebauungsplan Nr. 2 Festsetzungen zur landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft festgesetzt.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden werden artenschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen, die eine Gehölzabnahme nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28.29. Februar zulässt (Brutvögel), sowie dass, steile Böschungen zu vermeiden sind, die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

CEF-Maßnahmen und Vorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 2 in Verbindung mit der 3. Änderung Flächennutzungsplan) der Gemeinde Hornbek keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, ABWÄGUNGSVORGANG

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planung vom 16.09.2024 bis 16.10.2024 im Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, durch Schreiben vom 11.09.2024 unterrichtet worden und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht und den Fachplanern sowie den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.10.2025 bis 01.12.2025 vorgestellt.

Es wurden Hinweise zum Standort, zum Naturschutz, zum Immissionsschutz und zum Städtebau und Planungsrecht gegeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von Personen keine Anregungen vorgetragen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Das mit der Planung beauftragte Planungsbüro Bau & Stadtplaner Kontor, hat die neuen Hinweise in den Planentwurf und die Begründung eingearbeitet.



Die Gemeinde Hornbek ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Planentwurfs und damit verbunden auch keine erneute Auslegung erforderlich machen.

Damit konnte der abschließende Beschluss am 12.03.2026 von der Gemeindevertretung gefasst werden.

Hornbek, den __.__.____

Siegel

-Bürgermeister-